

1578

Freitag, 16. September 1960.

Abkommen mit Indien über die
Gewährung von Transferkrediten.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. September 1960
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 8. September 1960
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 12. September 1960
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz-
und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Abkommen, Protokoll und Briefwechsel werden genehmigt und ratifiziert.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, der indischen Regierung die erfolgte Ratifikation zu notifizieren.
4. In die eidgenössische Gesetzsammlung ist aufzunehmen:
 - a) das Abkommen
 - b) das Protokoll
 - c) den Brief, in welchem die für die Durchführung des Abkommens zuständigen Behörden bezeichnet sind (schweizerischerseits die Handelsabteilung EVD)
 - d) den Brief betreffend Rückzahlung von Garantiebeträgen.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

Bern, den

An den Bundesrat

Stp/Jr. Ind. 821.AVA/810/912
Abkommen mit Indien über die
Gewährung von Transferkrediten

Am 5. April 1960 haben Sie unseren Bericht vom 31. März im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt und den Chef der schweizerischen Delegation ermächtigt, die sich aus den Besprechungen mit Indien ergebenden Vereinbarungen zu unterzeichnen. Inzwischen konnte eine Verständigung erzielt werden. Am 30. Juli wurde in Bern das schweizerisch-indische Abkommen nebst einem Durchführungsprotokoll und verschiedenen Briefwechseln unterzeichnet. Diese Vereinbarungen bewegen sich im Rahmen der uns erteilten Instruktionen. Wir gestatten uns, Ihnen die Vertragsdokumente in deutscher bzw. englischer Originalversion sowie in französischer Uebersetzung zu unterbreiten.

Der Hauptinhalt des Abkommens lässt sich wie folgt charakterisieren:

Das Abkommen soll es der indischen Regierung erleichtern, sich zur Finanzierung von Bezügen schweizerischer Investitionsgüter bei schweizerischen Banken langfristige Kredite zu verschaffen. Zu diesem Zwecke erklärte sich die schweizerische Regierung bereit, den schweizerischen Banken für solche Kredite, die ein Investitionsgütervolumen von 100 Mio Franken decken sollen, die Exportrisikogarantie zu gewähren.

Die indische Regierung verpflichtet sich, nicht nur privatrechtlich, sondern auch zwischenstaatlich, Kapital und Zinsen bei Verfall in freien Schweizerfranken zu überweisen und die Banken von jeder Fiskalabgabe zu befreien.

Für die Kreditgewährung und die Rückzahlung sind einheitliche Bedingungen festgesetzt. Der schweizerische Lieferant erhält 10% des Fakturabetrages bei Bestellung und 90% bei Verschiffung bezahlt. Die 90% werden von den schweizerischen Banken refinanziert, d.h. Indien kann im Umfange dieser Zahlungen bei den schweizerischen Banken Kredite in Anspruch nehmen. Diese Kredite sind im Laufe von 10 Jahren zurückzuzahlen, und zwar in gleichgrossen Semesterraten vom vierten bis zum zehnten Jahr nach Inanspruchnahme.

Für die Benützung sind zwei Tranchen vorgesehen: eine erste von 60 Mio, die sofort nach Vertragsunterzeichnung eröffnet worden ist, und eine zweite von 40 Mio, über deren Eröffnung sich die schweizerische und indische Regierung später verständigen werden. Jede einzelne Bestellung, die unter das Abkommen fallen soll, braucht die Zustimmung der schweizerischen und indischen Behörden.

Ein schweizerisches Bankenconsortium, bestehend aus Kreditanstalt, Bankverein, Bankgesellschaft und Volksbank, hat sich grundsätzlich bereit erklärt, die für die Refinanzierung der ersten Tranche von 60 Mio Franken notwendigen Kredite zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag zwischen dem Bankenconsortium und der indischen Regierung liegt im Entwurf vor und soll im September bereinigt werden.

Am 26. Juli haben Sie uns ermächtigt, einem indischen Interpretationsirrtum Rechnung zu tragen und das Bestimmungsvolumen wenn nötig von 100 auf 110 Mio zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung musste nicht Gebrauch gemacht werden, da von indischer Seite inzwischen zugegeben wurde, dass der Interpretationsirrtum indischerseits verschuldet worden sei und weil im Entwurf zum Bankenabkommen eine Formulierung gefunden werden konnte, die eine befriedigende Präsentation gegenüber New Delhi gestattet. Dagegen wurde mündlich vereinbart, dass anlässlich der Besprechungen über die Freigabe der zweiten Tranche von 40 Mio geprüft werden soll, ob nicht eine Erhöhung auf 50 Mio vorgesehen werden könnte.

In der Schlussphase der Verhandlungen ist es uns gelungen, noch einige Verbesserungen gegenüber der früheren Verhandlungslage zu erreichen. So konnte die im Rahmen der 10jährigen Rückzahlungsfrist für den Transferkredit vorgesehene "Schonperiode" von vier auf drei Jahre herabgesetzt werden. Die Rückzahlungen werden also vom vierten bis zum zehnten Jahr in vierzehn gleichen halbjährlichen Raten erfolgen. Ferner konnte durchgesetzt werden, dass die auf den einzelnen Lieferungen bei Vertragsabschluss zu leistende Anzahlung 10% statt 5% beträgt.

Im Hinblick auf die parlamentarische Diskussion des Abkommens in New Delhi und aus allgemein optischen Gründen hatte die indische Delegation vorgeschlagen, dem Transferkredit den Charakter eines "revolving"-Kredites zu verleihen und dies in den Vereinbarungen festzulegen. Eine so weitgehende Bindung konnten wir jedoch nicht eingehen. Die schliesslich in einem Briefwechsel vereinbarte Formel geht lediglich dahin, dass die beiden Delegationen ihren Regierungen empfehlen werden, zu gegebener Zeit und im Lichte der gemachten Erfahrungen die Möglichkeit der Unterstellung neuer Geschäfte unter das Abkommen nach Massgabe der effektiven Rückzahlungen auf alten Geschäften zu prüfen.

Das Abkommen enthält eine Kündigungsklausel, welche jeder Partei das Recht gibt, ab 1. Januar 1962 mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vom Vertrag zurückzutreten. Die Ratifikation durch den Bundesrat wurde vorbehalten, das Abkommen aber provisorisch mit der Unterzeichnung in Kraft gesetzt.

Der Vertragstext enthält keine eigentlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern umschreibt ein durch die Privatwirtschaft durchzuführendes Bestellungs- und Kreditprogramm, wobei der Bund die Bedingungen festlegt, unter welchen er die gesetzlich vorgesehene Exportrisikogarantie übernimmt. Diese ist durch das Abkommen selbst auf einen Fakturabetrag von 100 Mio Schweizerfranken maximiert. Ausserdem ist nach dem Abkommen die Verwaltung grundsätzlich frei, nach Ermessen die Zustimmung zur Abwicklung der einzelnen Geschäfte zu erteilen oder nicht. Die sich aus dem Abkommen für den Bund ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind gedeckt durch die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie. Der Bundesrat ist somit zum Abschluss des Abkommens aus eigener Kompetenz als zuständig zu betrachten; die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäss BV Art. 85, Ziff. 5, ist nicht erforderlich. Dagegen soll den eidgenössischen Räten im Rahmen der Berichterstattung über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland über das Abkommen Bericht erstattet werden.

Hauptgrundlage des Abkommens ist die Gewährung der Exportrisikogarantie des Bundes. Für alle der neuen Vereinbarung zu unterstellenden Lieferungen ist sie im gesetzlich zulässigen Höchstmass von 85% zuzubilligen. Dies trifft auch zu für die Bankzinsen, bei denen ein Satz von 4 1/2% als Selbstkosten zu betrachten ist. Da der indische Staat mit Bezug auf die Rückzahlung und Verzinsung der Transferkredite Schuldner ist, soll die Garantie auch das Schuldnerisiko decken.

Die neue Vereinbarung darf als Markstein in den schweizerisch-indischen Beziehungen gewertet werden. Sie wird Indien die Durchführung seiner weitgespannten Entwicklungspläne erleichtern helfen und gleichzeitig der schweizerischen Industrie die Möglichkeit bieten, dieses für sie wichtige Absatzgebiet in vermehrter Masse zu beliefern.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. Abkommen, Protokoll und Briefwechsel zu genehmigen und zu ratifizieren;
3. das Eidgenössische Politische Departement zu beauftragen, der indischen Regierung die erfolgte Ratifikation zu notifizieren;

- 4 -

4. in die eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen:
- a) das Abkommen
 - b) das Protokoll
 - c) den Brief, in welchem die für die Durchführung des Abkommens zuständigen Behörden bezeichnet sind (schweizerischerseits die Handelsabteilung EVD)
 - d) den Brief betreffend Rückzahlung von Garantiebeträgen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT:

Beilagen:

Abkommen, Protokoll und Briefwechsel im Originaltext (schweizerische Texte in deutscher Sprache mit französischer Uebersetzung, indische Texte in englischer Sprache).

P.A. an:

Bundeskanzlei zum Vollzug
Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel
[10])
Politisches Departement (2)
Finanz- und Zolldepartement (2)